

## § 6

Der VEB Bauprojektierung Wissenschaft ist Rechtsnachfolger des Entwurfsbüros für Bauvorhaben der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

## § 7

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 10. September 1953 über die Errichtung eines Entwurfsbüros für Bauvorhaben bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (ZBl. S. 429) und das Statut des Entwurfsbüros für Bauvorhaben bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin vom 10. September 1953 (ZBl. S. 430) außer Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1960

**Der Minister für Bauwesen**  
Scholz

**Anordnung  
über die Staatliche Bauaufsicht des Amtes  
für Wasserwirtschaft.  
Vom 16. Januar 1960**

Zur Erreichung eines hohen Nutzeffektes wasserwirtschaftlicher Maßnahmen für die Gesamtwirtschaft unter Anwendung der neuesten Technik und zur Einhaltung der ökonomischen, wasserwirtschaftlichen und rechtlichen sowie bautechnischen Bestimmungen wird in Durchführung des § 3 der Zweiten Verordnung vom 2. Oktober 1958 über die Staatliche Bauaufsicht (GBL I S. 777) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauwesen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

## § 1

**Organe der Staatlichen Bauaufsicht  
im Wirkungsbereich der Wasserwirtschaft**

Die Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht nach § 2 Ziffern 1, 3 bis 10 und 12 bis 16 der Zweiten Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht (nachstehend Zweite Verordnung genannt) werden im Wirkungsbereich der Wasserwirtschaft ausgeübt durch:

1. das Amt für Wasserwirtschaft;
2. die Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaft in den Wasserwirtschaftsdirektionen
 

Küste—Warnow—Peene	Sitz Stralsund
Havel	„ Potsdam
Spree—Oder—Neiße	„ Cottbus
Obere Elbe—Mulde	„ Dresden
Saale—Weiße Elster	„ Halle (S.)
Werra—Gera—Unstrut	„ Erfurt
Mittlere Elbe—Sude-Elde	„ Magdeburg;
3. die Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaft bei den Räten der Bezirke;
4. die Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaft bei den Räten der Kreise.

## § 2

**Aufgaben und Zuständigkeit**

(1) Die Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft gemäß § 2 der Zweiten Verordnung erstrecken sich bei den Wasserwirtschaftsdirektionen auf Maßnahmen des zentralen und bei den Räten der Kreise auf Maßnahmen des örtlichen Planes der Wasserwirtschaft.

(2) Die Räte der Kreise, Referat Wasserwirtschaft, können in Ausnahmefällen die Wasserwirtschaftsdirektionen befristet mit der Wahrnehmung der Staatlichen Bauaufsicht beauftragen, soweit bei ihrem Fachorgan Wasserwirtschaft die Voraussetzungen hierfür noch nicht vorliegen. Vereinbarungen hierüber bedürfen der Zustimmung des Rates des Bezirkes, Wasserwirtschaft.

(3) Sind bauliche Maßnahmen anderer Planträger Sondernutzungen der Gewässer im Sinne der wasserrechtlichen Bestimmungen, so haben die in §§ 1 und 3 Abs. 1 Ziffern 1 bis 6 der Zweiten Verordnung genannten Organe der Staatlichen Bauaufsicht vor Erteilung von Baugenehmigungen die Einhaltung der wasserrechtlichen Bestimmungen zu prüfen.

(4) Bei den Projektierungseinrichtungen der Wasserwirtschaft werden keine Prüfstellen im Sinne des § 5 Abs. 3 der Zweiten Verordnung gebildet

## § 3

**Rechte und Pflichten**

(1) Die Staatliche Bauaufsicht des Amtes für Wasserwirtschaft ist verantwortlich für:

- a) alle Aufgaben gemäß § 2 der Zweiten Verordnung, soweit sie nicht durch die Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaft bei den Wasserwirtschaftsdirektionen oder den örtlichen Organen der Staatsmacht wahrgenommen werden;
- b) die fachliche Anleitung und Kontrolle der Staatlichen Bauaufsicht in den Wasserwirtschaftsdirektionen;
- c) die fachliche Anleitung und Kontrolle der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft der örtlichen Organe der Staatsmacht;
- d) die Durchführung des Erfahrungsaustausches mit der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaftsdirektionen und der Räte der Bezirke, Wasserwirtschaft;
- e) die Durchführung von Lehrgängen zur Entwicklung und Qualifizierung der Kader der Staatlichen Bauaufsicht;
- f) Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen der Staatlichen Bauaufsicht bei den Wasserwirtschaftsdirektionen im Bereich der Maßnahmen des Zentralen Planes;
- g) bauaufsichtliche Sonderprüfungen.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht bei den Wasserwirtschaftsdirektionen ist verantwortlich für:

- a) die Aufgaben gemäß § 2 Ziffern 3 bis 10 und 15 der Zweiten Verordnung im Wirkungsbereich der Wasserwirtschaft;
- b) die Mitwirkung bei der Qualifizierung und Heranbildung der Kader;
- c) bautechnische und technologische Beratung der Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen in wasserwirtschaftlichen Fragen;
- d) die Beratung der Staatlichen Bauaufsicht der Räte der Bezirke und der Räte der Kreise.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaft bei den Räten der Bezirke ist verantwortlich für:

- a) die fachliche Anleitung und Kontrolle der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft bei den Räten der Kreise und Durchführung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches in enger Zusammenarbeit mit der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaftsdirektionen;